

5. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straße, Wegen und Plätzen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein ,beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 24.09.2013 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straße, Wegen und Plätzen vom 12.11.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 11

Vorauszahlungen und Ablösung

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangt werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 21.10.2013

gez.
Dieter Schönfeld
Bürgermeister

L.S.